Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 11 (1903)

Heft: 42

Artikel: Fünf Erzbischöfe von Köln im 19. Jahrhundert

Autor: Schulte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-403558

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FÜNF ERZBISCHÖFE VON KÖLN
IM 19. JAHRHUNDERT.

Durch die Bulle De Salute animarum des Papstes Pius VII. vom 16. Juli 1821 war nach langen Verhandlungen, welche, von Niebuhr geführt, anfänglich auf den Abschluss eines Konkordats zielten, die Regelung der katholischen Kirche in Preussen durch Circumscription der Diözesen erfolgt. Die von der Säkularisation verschont gebliebenen Bistümer Breslau und Ermland blieben als exemte bestehen, neu errichtet wurde das Bistum Kulm und dem neu errichteten Erzbistum Gnesen-Posen unterstellt, Köln wurde als neues Erzbistum errichtet aus Teilen des alten mit dem Sitze Köln — der alte Sitz des Erzbischofs war seit dem 14. Jahrhundert Bonn gewesen — und ihm unterstellt das Bistum Trier, das vordem ein Erzbistum gewesen, Münster und Paderborn. Als erster Erzbischof von Köln wurde auf preussischen Vorschlag vom Papste ernannt und am 25. Juni 1824 inthronisiert *Ferdinand August Maria Joseph Anton Graf Spiegel zum Desenberg,* geboren am 25. Dezember 1764, seit 1799 Domdechant in Münster, von Napoleon ohne Erfolg zum Bischof von Münster im Jahre 1813 ernannt. Man hielt sich an die alte Tradition, Männer aus adeligen Familien zu berufen, die bereits in den zur Reichszeit bestandenen Hochstiftern gesessen hatten, nicht bloss für Köln; in Münster wurde Bischof am 7. Juli 1821 Freiherr v. Lünewink, nach dessen Tode (1825) Kaspar Max Freiherr von Droste-Vischering, in Trier Joseph Ludwig Alois von Hommer, in Paderborn Friedrich Clemens Freiherr von Ledebur-Wisseln, in Ermland war Bischof Joseph Wilhelm, Prinz von Hohenzollern-Hechingen. Dieser wurde in der Bulle De Salute animarum zu deren Exekutor ernannt. Wir wenden uns nun zu den Kölner Erzbischöfen.

Graf Spiegel war in jeder Hinsicht ein hochachtbarer Mann, hochgebildet, leutselig, fromm ohne Frömmelei, wohltätig, abhold allen Extremen, seinem Klerus ein väterlich gesinnter Bischof. Aber er war nicht nach dem Herzen der ultramontanen Richtung, welche sich nach der Restauration des Kirchenstaats und der Wiederaufrichtung des Jesuitenordens in Italien, in Frankreich, vor allem in dem katholischen Teile des Königreichs der Niederlande, dem heutigen Belgien, zu bilden begann und von letzterem aus in der preussischen Rheinprovinz Boden fasste, zum nicht geringen Teile infolge verkehrter Verwaltungspolitik der preussischen Regierung. Diese Partei hasste den Erzbischof, weil er der durch Professor *Hermes* in Bonn vertretenen theologisch-philosophischen Richtung zugetan war, gegen die Regierung äusserlich nicht schroff auftrat, vielmehr die Liebe zu König und Vaterland zu pflegen, das gute Einvernehmen der Katholiken und Protestanten herbeizuführen suchte, und dem Streben der Veräusserlichung des Kirchenwesens nicht huldigte. Vor allem aber war es sein Verhalten hinsichtlich der gemischten Ehen, welches ihm übeln Nachruf zugezogen hat. Er wird ultramontanerseits hingestellt als ein Bischof, der vor der Regierung gekrochen, aus Servilismus seinen Pflichten untreu gewesen und eigentlich die Kirche seines Sprengels an den Rand des Abgrunds gebracht habe. Eine unbilligere, ungerechtere, falschere Würdigung ist gar nicht denkbar. Was er in den elf Jahren seiner bischöflichen Wirksamkeit für die Hebung des religiösen, echt kirchlichen Sinnes in seiner Diözese geleistet hat, überragt weit alles, was seine vier Nachfolger in dieser Hinsicht gewirkt haben, vorausgesetzt, dass man einen objektiven Massstab anlegt und die Aufgabe der Kirche nicht mit den Augen der heutigen jesuitischen Ultramontanen betrachtet. Wenige Bemerkungen werden dies beweisen. Es gab kaum eine deutsche Gegend, wo die Religiösität, die echte Kirchlichkeit so gänzlich daniederlag, als in der seit 1794 unter französischer Herrschaft und Wirtschaft gestandenen Erzdiözese Köln. Der Kultus der Vernunft hatte in Köln, Bonn, Koblenz, Trier seine Orgien gefeiert wie in Paris. Freilich ist mancher, der der Revolution huldigte, später zum strengen Hochkirchlichen geworden, wie Joseph Görres; ein anderer Koblenzer, der die Heldentat, einen Altar in St. Castor auf unflätige Weise zu verunreinigen, vollbracht

hatte, strahlte unter den Kirchensäulen und sühnte später die Missetat durch einen Kapellenbau. Der Ultramontanismus war in der Rheinprovinz die Frucht des Preussenhasses. Diesen hat Graf Spiegel nicht besiegt, die Irreligiösität aber durch vernünftige, gut kirchliche Massregeln glücklich bekämpft. Weil „die Erfahrung es fast allgemein bestätigt, dass durch diese Anordnung (feierlichere Gottesdienste, als an gewöhnlichen Werktagen, an aufgehobenen Festtagen) der Herren Pfarrer die kirchliche Feier dieser Tage nicht befördert, vielmehr fast überall nur Anlass zum Müssiggang, zur Unmässigkeit und zur Verschwendung gegeben wird“, wird (16. September 1825) ein solches Feiern verboten; für jeden Sonn- und Feiertag wird das allgemeine Gebet angeordnet, insbesondere für den König (3. November 1825), die Aufzüge der Schützengesellschaften und Bruderschaften an den Festen der Kirchweihe und Kirchenpatrone „mit klingendem Spiele und Trommelschlag, oft in einem höchst lächerlichen Aufzug“, werden als Unfug verboten (21. November 1825), die Abhaltung der ersten Messe in der Christnacht vor 4 Uhr morgens untersagt, weil häufig Unfug getrieben werde, wo sie um 12 Uhr beginne (1. Dezember 1825); es wird eingeschritten gegen die Wallfahrten nach entfernten und ausserhalb der Diözese gelegenen Orten, „weil die vieljährige Erfahrung lehrt, dass bei Wallfahrten nach so entlegenen Orten, dass an einem Tage, von der Sonne Aufgang bis zu ihrem Untergange, die Hin- und Zurückzüge nicht möglich sind, nebst der Versäumnis der häuslichen Pflichten die rohesten Ausschweifungen vorfallen“ (12. Mai 1826); die Kirchenfeste und das Fastenwesen wurden nach Vereinbarung mit der Kurie geregelt, die Erzdiözese in Landdekanate neu eingeteilt, der Geschäftskreis der Dekane geregelt, das Verwaltungs- und Kirchenrechnungswesen geordnet, für die Reklamation der Kirchen-Güter und -Renten, die zu restituieren waren, gesorgt u. s. w. Es kann nicht bestritten werden, dass der kirchliche Zustand unter der Leitung des Erzbischofs Ferdinand August ein guter geworden war. Von hohem Interesse ist es, die innersten Gesinnungen dieses Mannes kennen zu lernen. Glücklicherweise stehen uns lautere Quellen zur Verfügung, welche keine Einwendung zulassen. Zunächst seine Briefe an *Bunsen*, abgedruckt in „Briefe an Bunsen u. s. w., mit Erläuterungen, herausgegeben von Dr. Heinrich Reusch“,

Leipzig 1897, Seite 63 bis 144; in der Einleitung sind sehr wertvolle Beiträge zur Lebensgeschichte Spiegels gegeben, den Briefen ebenso wertvolle Erläuterungen zugefügt. Eine noch bessere Quelle sind die in den „Historisch-politischen Blättern", Bd. 89, Seite 50—63 (1882), unter der Aufschrift „Zur Ehrenrettung des Erzbischofs Grafen Spiegel von Köln" abgedruckten 22 Briefe des Erzbischofs an seinen Bruder Philipp, österreichischen Gesandten in München, vom 12. Januar 1822 bis 13. Dezember 1834. Das Vorwort sagt: „Die Aktenstücke seien unfraglich geeignet, die ungünstige Vorstellung, welche man in katholischen Kirchen bisher allgemein von diesem Kirchenfürsten hegte, zu dessen Gunsten wesentlich zu modifizieren. Die vertrauliche Korrespondenz mit dem Bruder beweist jedenfalls, dass Graf Spiegel im Herzen streng an den katholisch-kirchlichen Grundsätzen festhielt und sich nur dem Andrang der Berliner Politik und ihren teils bedrohlichen, teils listigen Manövern schliesslich nicht gewachsen zeigte." Wir teilen eine Reihe von Stellen wörtlich mit, welche für unser Thema von Bedeutung sind. Als er 1822 in Berlin war, machte er (Brief I) geltend, der Erzbischof müsse vom Kultusminister ganz unabhängig, der katholische Kultusminister für den Metropolitanbezirk sein, „der nur zum Staatskanzler und König Verhältnisse haben und annehmen könne". Als Erzbischof bittet er am 22. April 1827 seinen gerade in Dresden weilenden Bruder um die dortige Verordnung über die geistliche Gerichtsbarkeit und gemischten Ehen, da er deshalb in beständigem Gedränge und gleichsam in offener Fehde stehe, berichtet am 20. Januar 1828, dass er zu den Konferenzen behufs Feststellung der Instruktionen für Bunsen nicht zugezogen worden sei, wiederholt am 20. April, dass weder er noch ein Kanonist gefragt sei, und schreibt: „In Berlin ist ein Evangelizismus oder vielmehr Antikatholizismus bei den höchsten Personen an der Tagesordnung, der noch viel Verdruss erzeugen und Verderben verbreiten wird." Ähnliche Klagen über Oldenburg bietet der Brief vom 4. August. In den folgenden steigert sich die Klage. Da heisst es (14. Juni 1829): „Unglaublich stark ist der Antagonismus wider den Katholizismus in den allerhöchsten und höchsten Behörden in Berlin im Zunehmen; ich finde täglich mehr, welch ein beschwerdevolles Unternehmen es ist, im preussischen Staate Bischof zu sein. Dabei ist das Kultus-

ministerium, an dessen Spitze der kränkelnde Herr von Altenstein steht, das schwächste und furchtsamste von unsern vielen Ministerien, und der katholische Referent, Herr Schmedding, ist ein leidenschaftlich handelnder, stolzer Mann, mit dem ich oft sogar in Briefen mich überwerfe . . . Nachfrage für einen Diplomaten: welche Unterzeichnung ist die richtigste, Ferdinand August, Erzbischof von Köln, oder: Der Erzbischof von Köln, Ferdinand August? Über diesen hochwichtigen Gegenstand ist jetzt Anregung und Erwägung bei den höchsten Behörden in Berlin." Am 28. Dezember gleiche Klage und: „Herr Schmedding, eines Schlächters Sohn aus Münster, ist übermässig stolz, einseitig und mir persönlich abgeneigt"; am 24. September 1830 schreibt er: „Die drei Häupter des Protestantismus in Berlin, die nämlichen, so den Übertritt der Kronprinzessin zu der protestantischen Kirche bewirkt haben und hochangesehen beim Könige und der königlichen Familie sind, nämlich der Herr Bischof Eylert, der Ministerialrat Probst (nun auch Graf) Ross und der Obersuperintendent Prediger Strauss, sollen das Vorhaben gefasst haben, meine amtliche Wirksamkeit überall zu lähmen und auch mich den Katholiken verdächtig zu machen, nicht minder beim Könige und in der königlichen Familie mich in der Meinung herabzubringen. Ich bin in dieser Beziehung vertraulich gewarnt worden. Es geht hieraus hervor, dass ich — nur meinem Oberhirtenamte mit Ernst obliegend, den genannten Herren im Wege stehe, und sie sich rächen wollen, indem es weder mit den gemischten Ehen, noch mit dem Proselytenmachen etc. vorangeht." Am 25. November 1830 berichtet er, dass er „die Weisung an die Pfarrer (über Begräbnisweise der Protestanten durch katholische Pfarrer) als der katholischen Liturgie zuwider verweigert habe"; „Herr Bunsen ist aus dem Berliner Kabinett mit neuen Instruktionen in betreff der gemischten Ehen versehen — der Inhalt wird geheim gehalten — ich zweifle fortwährend an der Möglichkeit der Willfahrung, denn Rom kann nur katholisch handeln." Am 3. Januar 1831 teilt er den Tod seines „zuverlässigsten Freundes in der Rheinprovinz, des Oberpräsidenten v. Jegersleben, mit, er sei nun in grösserer Besorgnis wie jemals, da Intoleranz, ich möchte wohl sagen, Groll gegen alles Katholische die Verwaltungsbehörde, aus Protestanten zusammengesetzt, in den Rheinlanden bestimmt." Eigentümlich ist die Hervorhebung (am 22. Mai 1831)

von der Notwendigkeit eines advocatus ecclesiæ zur Deckung der katholischen Kirchen- und Religionsangelegenheiten in den protestantischen Staaten, worauf es heisst: „Die Lage der Katholiken wird mehr und mehr sich abwärts neigen, wenn erst alte mürbe Pfarrer, in Niedrigkeit geboren und zu keiner hohen Ansicht entwickelt, die Bischofsstühle besteigen werden.“ Er schreibt am 17. August, dass er sich in statu ecclesiæ pressæ versetzt finde, „jüngsthin noch wieder wegen vorgekommener Absolutionsverweigerung bei einer in gemischte Ehe eintretenden Militärperson in Anspruch genommen bin. Ich trete aber fortwährend mit Standhaftigkeit für unsere Lehre ein, und lasse mich nicht abreden. Freilich muss ich hart abgefasste Schriften mir gefallen lassen.“ Wie er am 12. Mai 1831 Österreich als advocatus ecclesiæ will, so heisst es am 29. Februar 1832: „Österreich muss überhaupt advocatus ecclesiæ catholicæ in den deutschen Bundesstaaten werden, oder die Katholizität schwindet in ganz Süddeutschland und auch in den preussischen Rheinlanden.“ Am 24. November 1833 schreibt er, seine wiederholten Anträge auf Anstellung eines Katholiken für das Lehrfach der Geschichte seien ohne Erfolg geblieben, die Lehrzweige Natur- und Kirchenrecht [1]) seien seit dem Absterben v. Droste-Hülshoff „auch weniger innig und wissenschaftlich gut“. Der Brief vom 16. März 1834 berichtet: „In meiner druckvollen Lage gerate ich dermassen in Spannung mit dem Herrn Kultusminister, dass derselbe mir bereits amtlich gedroht hat, mich unmittelbar beim Könige des Ungehorsams gegen königliche Kabinetsordre anzuklagen. Altenstein und sein socius Schmedding fordern vom Erzbischofe Gleichstellung mit der Unterwürfigkeit der Superintendenten und zwar in sacris bei amtlicher Kirchenverrichtung und Kirchenämtern. Die katholische Kirchenfreiheit soll vernichtet werden.“ Am 28. März 1834 fragt er an, „ob in Österreich und Bayern jährliche Konduitenlisten über das Betragen und über die Amtsverrichtung der gesamten Geistlichkeit und zwar von jedem Individuo angefertigt und den vorgesetzten weltlichen Verwaltungsbehörden auf Ehre und Gewissen einzureichen seien“, sein Bruder möge dem Nuntius sagen, „wie verdrussvoll seine amtliche Lage sei und noch schlimmer zu werden Gefahr laufe; Du

---

[1]) Seitdem wesentlich von *Ferd. Walter* vertreten.

darfst aber auch hinzufügen, dass ich dem Dekatholisieren der preussischen Rheinprovinzen aus allen Kräften entgegenarbeite". Die letzten Briefe vom 5. Mai, 19. August und 13. Dezember 1834 betreffen auch die gemischten Ehen, ohne dass für deren damalige Regelung („Geheime Konvention über die gemischten Ehen vom 19. Juni 1834") daraus Bestimmtes zu entnehmen ist. Spiegel starb am 2. August 1835. Der Abdruck der Briefe war veranlasst durch das Buch „Der Erzbischof von Köln, Johnnes Kardinal von Geissel und seine Zeit, von Dr. Baudri, Weihbischof" (Köln 1881), welches übrigens dem Erzbischof in keiner Weise zu nahe tritt.

Diese Briefe liefern den Beweis, dass Graf Spiegel nach einer Seite ganz im alten reichsdeutschen Wesen steckte, wo nur Aristokraten zu den kirchlichen Würden gelangen konnten; er sieht die Lage der Katholiken sich abwärts neigen mit in Niedrigkeit geborenen Pfarrern auf den Bischofsstühlen, die zu keiner hohen Ansicht entwickelt sind; der *Schlächters*sohn Schmedding ist ein noch schärferer Ausdruck dieser Gesinnung. Sie beweisen weiter, dass Spiegel gerade von diesem Standpunkte aus an der alten Vorstellung der Einheit von Kirche und Staat unter geistlicher Hoheit festhielt und der Neuzeit nur so weit huldigte, als dies früher schon in nichtgeistlichen Ländern der Fall war. Denn die Forderung, der Erzbischof solle Kultusminister für den Metropolitanbezirk sein, nur zum Könige und Staatskanzler, den er offenbar als dessen Repräsentanten ansieht, in Beziehungen treten, die Klage, man fordere von ihm die Unterwürfigkeit eines Superintendenten, die Forderung eines advocatus ecclesiæ catholicæ für die Katholiken der protestantischen Staaten in der Person des Kaisers von Österreich, sind deutlicher Ausfluss jener Anschauung, welche das Verhältnis der Territorialbischöfe, die nicht Landesherren waren, zu ihren Landesherren, und der geistlichen Landesherren zu den weltlichen bezüglich der ihrer geistlichen Gewalt unterstehenden Katholiken und Kirche in den weltlichen Territorien als herstellbar vor Augen hat. Die Briefe legen ferner Zeugnis davon ab, dass Spiegel schon unter dem Einflusse der neuen kirchlichen Richtung insofern stand, dass ihm katholisch in letzter Instanz zusammenfällt mit dem, was der Papst bestimmt. Der erste neue Kölner Erzbischof sucht Stütze beim Nuntius, während seine Vorgänger in hartem Kampfe

mit der Nuntiatur standen. Aber das interessanteste Zeugnis, welches die Briefe geben, betrifft die *verkehrte, preussische Kirchenpolitik* jener Zeit, überhaupt der Zeit von 1815 bis 1840. Es ist nicht zu leugnen, dass man in Berlin von der fixen Idee ausging, durch protestantische Beamte in katholischen Gegenden und durch administrative Massregeln protestantische Propaganda mit Erfolg treiben zu können. Die Art, wie man die Kindererziehung aus gemischten Ehen durchzusetzen suchte, ist lediglich durch diesen Zweck bestimmt worden; sie hat schlechte Frucht getragen. Spiegel hat, auch das beweisen die Briefe, mit allen Kräften dem entgegengewirkt, er ist in der Frage der gemischten Ehen zuletzt unterlegen, willfährig gewesen, weil man ihm glaubhaft machte, der Papst habe gutgeheissen, was man von ihm verlangte. Ziehen wir den Schluss.

Graf Spiegel war ein Erzbischof, der unter Kirchenfreiheit vollste Unabhängigkeit des Bischofs, der Hierarchie, von der weltlichen Gewalt verstand, für ihr Verhältnis das Übereinkommen als Norm ansah, in kirchlichen Dingen durchaus römisch dachte, nur als vornehmer, kluger, allem Extremen abgeneigter Mann Konflikte zu vermeiden wusste. Ob nicht, wenn er noch einige Jahre gelebt hätte, ähnliche Ereignisse eingetreten wären wie unter seinem Nachfolger, dies zu behaupten wage ich nicht, aber unmöglich wäre es nicht gewesen. Den Grafen Spiegel ultramontanerseits als unkirchlich zu bezeichnen, ist verkehrt und undankbar.

Wir müssen hier näher auf diejenige Tätigkeit Spiegels eingehen, welche ihm den ultramontanen Hass zugezogen hat, weil deren Ergebnis der Punkt ist, mit welchem in Preussen, ja in Deutschland überhaupt ein Umschwung in der Kirchenpolitik zusammenhängt, sein Verhalten in der Frage der gemischten Ehen[1]). Eine Kabinetsordre vom 17. August 1825 ver-

---

[1]) Das amtliche Material ist enthalten in zwei Schriften: « Darlegung des Verfahrens der preussischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln. Vom 25. November 1837. Berlin, bei A. W. Hayn », 1838, 4⁰. Es wird darin historisch die Gesetzgebung u. s. w. betreffend die gemischten Ehen entwickelt bis zum Oktober 1837, in den Beilagen Seite 3 bis 16 sind die Dokumente abgedruckt, soweit sie bis zum Oktober 1834 reichen. « Urkundliche Darstellung der Tatsachen, welche der gewaltsamen Wegführung des Hochw. Freiherrn von Droste, Erzbischofs von Köln, vorausgegangen und gefolgt sind. Nach dem in der Druckerei des Staats-Sekre-

ordnete, „dass die Deklaration vom 21. November 1803 auch in den Rhein- und Westfälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die seither von den Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.“ Die Deklaration von 1803 „setzt fest, dass eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und dass zu Abweichungen dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Übrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des § 78 a. a. O. (A. L. R., Th. 2, Tit. 2) des allgemeinen Landrechts, nach welcher niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, solange selbige über den ihren Kindern zu erteilenden Religions-Unterricht einig sind.“ Infolge von Unterhandlungen, welche im Mai 1828 begonnen hatten, wurde von Papst Pius VIII. am 25. März 1830 ein Breve Litteris altero erlassen, welches den römischen Standpunkt bezüglich der gemischten Ehen eingehend darlegt und ermahnt, dem katholischen Teile sein gefährliches Beginnen darzulegen, falls dieses nicht fruchte, keine Zensuren zu verhängen, dann aber vorschreibt, „der katholische Pfarrer solle solche Ehen mit keinem heiligen Ritus beehren und sich eines jeden Aktes enthalten, wodurch er sie zu billigen den Anschein nähme“. In dieser Hinsicht ist es an einigen Orten nur geduldet worden, „dass Pfarrer, die sich gezwungen sahen, zur Abwendung schwerer Nachteile von der katholischen Sache, bei der Abschliessung dieser Ehen zugegen zu sein, zwar duldeten, dass sie, wenn kein anderes kanonisches Hindernis im Wege stand, in ihrer Gegenwart geschlossen wurden, um nach Anhörung der beiderseitigen Einwilligung ihrem Amte gemäss den gültigen Akt in das Eheregister einzutragen, aber sich stets hüteten, dergleichen unerlaubte Ehen durch irgend

---

tariats zu Rom am 4. März 1838 erschienenen Originale wörtlich übersetzt, Regensburg, 1838, Verlag von G. Joseph Manz.» Übersetzer war Const. Höfler. Die Dokumente (in Ursprache und Übersetzung) Seite 34—249. — Vergleiche auch das bald anzuführende Buch von *Reusch*. In den Biographien von *Clemens August von Droste-Vischering,* Erzbischof von Köln, in «Allgemeine deutsche Biographie», 5, 420—431 (von Emme), und *Ferdinand August* Graf *Spiegel,* daselbst 35, S. 149—155 (von Reusch), ist andere Literatur (unvollständig) angeführt.

eine Handlung zu billigen oder gar heilige Gebete und sonst einen kirchlichen Ritus dabei einzumischen". Bezüglich der bis dahin ohne Beisein des katholischen Pfarrers geschlossenen gemischten Ehen wird Ermächtigung in Aussicht gestellt, sodann lautet der entscheidende Punkt: „Jetzt aber wollen und befehlen wir durch dieses unser Schreiben, dass gemischte Ehen, welche fortan (nämlich vom 25. März 1830) in Eueren Diözesen ohne Beobachtung der vom Konzil von Trient vorgeschriebenen Form geschlossen werden sollten, wenn ihnen kein anderes trennendes kanonisches Hindernis entgegensteht, für gültige und wahre Ehen geachtet werden, sowie wir aus unserer apostolischen Autorität erklären und bestimmen, dass dieselben wahre und gültige Ehen sein werden, und soll dem nichts Widersprechendes entgegenstehen. Darum sollen Katholiken, welche künftighin Ehen auf diese Weise abschliessen, wenn ihnen kein anderes kanonisches trennendes Hindernis im Wege steht, von den geistlichen Hirten belehrt werden, dass sie eine wahre und gültige Ehe eingehen." Es wird dann noch eingeschärft, besonders für die katholischen Frauen akatholischer Männer, Busse zu tun und für die katholische Erziehung der Kinder zu sorgen. Somit waren also durch dies an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn, Münster gerichtete Breve Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, wenn sie ohne Beisein des katholischen Pfarrers und ohne Vorhandensein eines sonstigen trennenden kirchlichen Ehehindernisses in diesen vier Diözesen — dazu gehörten 1830 und heute die preussischen Provinzen Rheinland, Westfalen, Sachsen, sodann Fürstentum Birkenfeld, Grossherzogtum Oldenburg, eine Pfarrei in Waldeck (Egge) — nach dem 25. März 1830 geschlossen worden sind, für kirchlich wahre und gültige Ehen erklärt. An dieselben vier Bischöfe erging eine Instruktion des Kardinals Albani vom 27. März 1830[1]). In dieser werden sie ermächtigt, vor dem 25. März 1830 ungültig geschlossene gemischte Ehen durch Dispens zu revalidieren, auch wenn ein

---

[1]) Die « Darlegung » sagt S. 13: « Die letztere (nämlich diese Instruktion) war nur zur geheimen Weisung und persönlichen Belehrung der Bischöfe bestimmt, und der römische Hof hatte vertraulich die Zusage gefordert und erhalten, dass sie nicht veröffentlicht werden solle. » Das ist von Rom nicht bestritten worden. Im Journal de Liège ist sie später zuerst gedruckt worden.

sonstiges trennendes Ehehindernis vorhanden sei, von dem der Papst um wichtiger Ursachen willen zu dispensieren pflege. Sodann erteilt sie ihnen die Fakultät für 5 Jahre, die nach deren Ablauf ausdrücklich erneuert werden müsse, bezüglich gemischter Ehen zu dispensieren vom 3. und 4. Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, der geistlichen Verwandtschaft (ausgenommen zwischen Taufpaten und Täufling), der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem Verlöbnis, wenn es nicht gelinge, die Eheschliessung zu verhindern. Zur Bedingung wird gemacht, dass dem katholischen Teile sein Unrecht und seine Pflicht bezüglich der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion vorgestellt werde, dass die Dispens schriftlich erteilt werde unter Hervorhebung, dass man nur dispensiere, um grösseres Ärgernis zu vermeiden; es sei hervorzuheben, dass die Ehe zwar eine wahre und gültige werde, der katholische Teil aber schwer sündige; jeder kirchliche Akt wird wie im Breve untersagt. Es gelang der Regierung nicht, weitere Milderungen herbeizuführen, sie gab im Jahre 1831 die beiden Schriftstücke zurück, erhielt sie aber Anfang 1834 durch die Gesandtschaft, der sie mit der mündlichen Erklärung des Papstes, er könne keine Änderung vornehmen, zugestellt waren, wieder zurück. Die Regierung überlegte nun, wie man dazu gelangen könne, die mildere Praxis, welche in andern Gebieten allgemein herrschte, im Westen zu erreichen, bevor man den Bischöfen die beiden Stücke vorlege. Man berief Spiegel nach Berlin. Dieser erklärte eine solche für durchführbar, weil das Breve von der Forderung eines Versprechens der Verlobten absehe. Das Resultat war die zwischen Spiegel und Bunsen am 19. Juni 1834[1]) abgeschlossene Übereinkunft, welcher die drei andern Bischöfe schriftlich beitraten unter voller Zustimmung. Diese Zustimmung selbst herbeizuführen, lehnte er anfänglich ab, wenn es nicht des Königs ausdrücklicher Wille sei, dass er es tue[2]).

Wer diese Übereinkunft ohne Voreingenommenheit betrachtet und mit den beiden römischen Aktenstücken vergleicht, muss zu dem Schlusse kommen: 1. Ein Widerspruch mit dem

---

[1]) Abgedruckt: Darlegung, Beilage E, mit den Zustimmungserklärungen der Bischöfe von Paderborn, Münster, Trier.

[2]) Seine Briefe an Bunsen bei Reusch, S. 131 ff., Nr. 39 bis 42, bieten das Nähere.

Breve bezw. der allein in Betracht kommenden Instruktion Albanis liegt absolut nicht vor. 2. Es sind in der Instruktion bezw. der zur Durchführung der Übereinkunft erlassenen „Instruktion an das General-Vikariat vom 22. Oktober 1834“ — die drei andern Bischöfe erliessen eine solche sachlich ganz gleichlautende — nur drei Punkte, welche in der Albanischen Instruktion nicht berührt sind:

1. Das Abstandnehmen von der Abnahme oder dem Abgeben des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder des andern Eheteils (Nr. 5).

2. Der Satz: „Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Zensur wäre und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde“ (Nr. 11).

3. Die Weisung in Nr. 6, die Fälle der assistentia passiva möglichst zu beschränken und daher (Nr. 9) in allen Fällen, wo die assistentia passiva nicht eintritt, die üblichen kirchlichen Förmlichkeiten vorzunehmen.

Dr. von Schulte in Bonn.

(Fortsetzung folgt.)